

Satzung

der Gruppe St. Pölten des Österreichischen Alpenvereins Sektion Österreichischer Gebirgsverein

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden die Begriffe Gesamtverein bzw. Hauptverein, Sektion, Zweig, bzw. Zweigverein und Gruppe verwendet. Sie werden wie folgt definiert

Gesamtverein: Der „**Österreichische Alpenverein**“ (**ÖAV**) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein Hauptverein und stellt gleichzeitig sowohl einen Verband als auch einen Dachverband dar. Die Sektionen mit Sitz in Österreich sowie die Auslandssektionen (z.B. Sektion Britannia) sind die Mitglieder des Hauptvereins.

Sektion: Die Sektion „**Österreichischer Alpenverein, Sektion Österreichischer Gebirgsverein**“ (**Alpenverein-Gebirgsverein**) ist ein **selbständiger Zweigverein** mit eigener Rechtspersönlichkeit, welcher dem Hauptverein „**Österreichischer Alpenverein**“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist; Zweig ist ein identer Begriff zu Sektion. Der Zweigverein ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit einer Sektion, ebenso wenig wie die Sektion eine Zweigstelle darstellt.

Gruppe: Gemäß § 7 Abs. 4 der Statuten des Alpenverein-Gebirgsverein können dessen Mitglieder Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Zustimmung des Vorstandes der Sektion und des Präsidiums des Gesamtvereins einrichten.

Die Satzungen der Gruppen dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung des Alpenverein-Gebirgsverein stehen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands desselben.

Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit haben eigenes Vermögen.

Der Gruppe **St. Pölten** des Alpenverein-Gebirgsverein wurde vom Präsidium des ÖAV und des Vorstandes des Alpenverein-Gebirgsverein die Zustimmung zur Errichtung einer Gruppe mit eigener Rechtspersönlichkeit erteilt. Diese Gruppe ist daher ein rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständiger Verein.

Im Folgenden wird die die Gruppe St. Pölten als **Gruppe** oder als **Verein** bezeichnet.

Kommentiert [CS1]: Mit der Klammer in obigem Absatz gelöst)

Kommentiert [CS2]: Mit obiger Klammer gelöst. ÖGV kommt in unserem Statut nicht mehr vor, Alpenverein-Gebirgsverein aber zumindest als Logo.

Kommentiert [CS3]: Subsidiaritätsprinzip

§ 1 Name und Sitz

Anwendung der Statuten des ÖAV und des
Alpenverein-Gebirgsverein
Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

**Österreichischer Alpenverein
Sektion Österreichischer Gebirgsverein
Gruppe St. Pölten (Kurzname: Alpenverein-Gebirgsverein St. Pölten)**

Kommentiert [CS4]: So steht es auch um Logo.

(2) und hat seinen Sitz in **St. Pölten**

(3) Der Verein ist eine Gruppe des Alpenverein-Gebirgsverein.

(4) Der Verein unterliegt dieser Satzung und den Bestimmungen der Satzungen Alpenverein-Gebirgsverein und ÖAV.

Kommentiert [CS5]: Beides redngtant. Das mit der Gemeinnützigkeit aufgrund §2.3

(5) Der Verein ist rechtlich und organisatorisch selbständig.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung und Pflege des **Bergsportes** (wie beispielsweise Wandern, Bergsteigen, Klettern, Skitouren, Skifahren, Radfahren, Kanusport, Laufsport)
- b) die Förderung von **Natur- und Umweltschutz** – im Speziellen im gesamten Alpenraum.
- c) der Erhalt der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt
- d) die Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt
- e) die Förderung der Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich
- f) die Förderung und Pflege alpiner Kultur
- g) die Förderung und Pflege von Sportarten, die der allgemeinen Fitness- und Gesundheitserhaltung dienen sowie die prophylaktische und nachhaltige Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung.

Kommentiert [CS6]: Zugunsten der Lesbarkeit gem. den Statuten das Alpenverein-Gebirgsverein vereinfacht (gilt für den ganzen §)

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und des § 4 a Abs 2 Einkommensteuergesetz. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Aus- und Weiterbildung aller Altersstufen in allen Bergsport- und Sportdisziplinen wie im Vereinszweck angeführt mit besonderem Augenmerk auf Kinder, Jugendliche und Familien, sowie auch auf Senioren;
- b) Durchführung von Bergsport- und Sportveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks einschließlich der Durchführung bzw. Veranstaltung von Berg-, Wander-, Kletter-, Schi-, Rad- und Kanutouren sowie von Sporttraining allgemein;
- c) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen insbesondere in den Bergsportdisziplinen, sowie die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen im Bereich des Bergsportes;
- d) die Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportführerwesens sowie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen in diesen Bereichen;
- e) die Veranstaltung von Seminaren und Kursen im Sinne des Vereinszwecks;
- f) den Bau, Erwerb, die Erhaltung und der Betrieb von Schutzhütten, Wanderwegen und Steiganlagen zur Ausübung des Bergsportes, insbesondere am Standort des Türnitzer Högers, dazu gehören auch allgemein der Bau, Erwerb, Betrieb, die Vermietung/Verpachtung, Miete/Pacht und die Erhaltung von natürlichen und künstlichen Kletteranlagen (Klettersteige, Klettergärten, Kletterhallen, mobilen Kletterwänden usw.) zur Ausübung des Klettersports;
- g) die periodische Herausgabe von Druckschriften und der Betrieb einer Homepage im Sinne des Vereinszwecks für die Vereinsmitglieder und für Personen mit Interesse am Bergsport und des Natur- und Umweltschutzes;
- h) die Pflege des Natur- und Umweltschutzes insbesondere in den Alpen, dazu gehören alle Aktivitäten die dem Natur- und Umweltschutz dienen, wie z.B. die Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte oder die Förderung der Verbindung zwischen Bergsport und Umweltschutz durch Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- i) die Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks;

Kommentiert [CS7]: Redundant. Weiters habe ich zwecks Vereinfachung und Verallgemeinerung wieder gem. Statuten des Alpenverein-Gebirgsverein angepasst.

- j) Herstellung, Verlag und Vertrieb von gedruckten bzw. digitalisierten Wanderkarten, Führerwerken und Lehrmaterialien zur Ausübung des Berg- und Wandersportes sowie für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes;
- k) die Zusammenarbeit mit Bergsportorganisationen sowie mit Organisationen, die dem Natur- und Umweltschutz dienen und Ziele des Natur- und Umweltschutzes und / oder des Bergsportes verfolgen;

§ 4 Bedeckung der Vereinerfordernisse (materielle Mittel)

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinszwecke (Unterhalten unentbehrlicher Hilfsbetriebe), wie der Betrieb und die Bewirtschaftung von Schutzhütten zum Zweck der einfachen Versorgung und Unterbringung der Bergsteiger und Wanderer während der Berg- und Wandertouren;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen im Sinne der Vereinszwecke, wie das Durchführen von Kursen und Seminaren;
- d) Einnahmen aus der Veranstaltung von bergsportlichen Wettkämpfen;
- e) Einnahmen aus Vereinsfesten und geselligen Veranstaltungen;
- f) Einnahmen aus Inseraten in den Vereinszeitungen, in Vereinsbroschüren, auf der Homepage des Vereins, in vom Verein herausgegebenen Büchern und auf Plakaten für Veranstaltungen sowie aus sonstigen Werbeaktivitäten für Dritte bei Vereinsveranstaltungen;
- g) Spenden, Subventionen, Förderungen aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln des ÖAV sowie des Alpenverein-Gebirgsverein und Sammlungen;
- h) Einnahmen aus Gewerbebetrieben, wie z.B. aus dem Verkauf von Natur- und Bergliteratur (Führerliteratur und Landkarten) und Ausrüstung für Bergsteiger insbesondere an Mitglieder des Vereins;
- i) Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- j) Einnahmen aus der Verwaltung des vereinseigenen Vermögens.

(2) Es ist in keinerlei Weise gestattet, an Mitglieder oder nahestehende Personen Vermögensvorteile zuzuwenden. Gesammelte Spendenmittel sind ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

Kommentiert [CS8]: Ein Pflichtabsatz bzgl. der Spendenabsetzbarkeit.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie (im Sinne des ÖAV) entsprechenden, vom Verein beschlossenen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Gruppe durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages.

Kommentiert [CS9]: Da sich die Kategorien jederzeit ändern können, ist hier eine Verallgemeinerung sinnvoll.

Kommentiert [CS10]: Auch das ist volatil und durch den ÖAV abgedeckt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gruppe kann jede physische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt übereinstimmend mit den Satzungen des Alpenverein-Gebirgsverein.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand des Vereins oder vom Vorstand des Alpenverein-Gebirgsverein verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung bei der Gruppe oder beim Alpenverein-Gebirgsverein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und dessen Ziele
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft
 - d) bei sonstigem unehrenhaftem Verhalten

Kommentiert [CS11]: Das muss nicht extra erwähnt werden.

Kommentiert [CS12]: Auch eine elektronische Mitteilung ist schriftlich und die Kündigung kann bis 31.12. erfolgen. In der Praxis wird damit nicht der Gruppenvorstand betraut sein, sondern die Mitarbeiter:innen in der Lerchenfelder Straße. Dies Einschränkung kann daher entfallen.

(4) Dem Mitglied ist vor einem Beschluss gemäß Abs 4 Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Gruppe ist zugleich Mitglied des Alpenverein-Gebirgsverein und dadurch auch Mitglied des ÖAV.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sowohl das Vereinsabzeichen des Alpenverein-Gebirgsverein (drei Enziane) als auch das Edelweiß des ÖAV zu tragen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Hauptversammlung des Alpenverein-Gebirgsverein teilzunehmen;
 - b) an den sonstigen Veranstaltungen des ÖAV und des Alpenverein-Gebirgsverein teilzunehmen sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benützen;
 - c) an den Mitgliederversammlungen der Gruppe teilzunehmen;
 - d) an allen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - e) die sonstigen Begünstigungen der Gruppe in Anspruch zu nehmen;
 - f) das aktive und passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr sowohl in der Mitgliederversammlung der Gruppe als auch in der Hauptversammlung des Alpenverein-Gebirgsverein auszuüben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;
 - b) Die Satzung der Gruppe und die in den Gruppenmitteilungen bzw. auf der Website veröffentlichten Beschlüsse des Vorstandes zu beachten;
 - c) Die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge vorzunehmen;
 - d) Änderungen der Anschrift und des Namens ehestens bekanntzugeben.

§ 9 Vereinsjahr, Jahresbeitrag

- (1) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist zu Jahresbeginn fällig und von jedem Mitglied bis spätestens 31. Jänner des Vereinsjahres nach Vorschreibung zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird vom ÖAV in dessen Hauptversammlungen festgesetzt.
- (3) Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitglieds beginnen frühestens am Tag nach der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und erlöschen mit 31. Jänner des Kalenderjahres, wenn der Mitgliedsbeitrag bis dahin für das laufende Vereinsjahr nicht bezahlt wurde.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5) Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr. Davon ausgenommen sind Werbeaktionen des Gesamtvereins oder des Alpenverein-Gebirgsverein.

Kommentiert [CS13]: Es wird immer an den Alpenverein-Gebirgsverein entrichtet. Dieser teilt dann zu.

Kommentiert [CS14]: Es besteht ja die Möglichkeit zur Überzahlung. Daher Mindestbeitrag.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Leitung und Vertretung der Gruppe obliegt dem Gruppenvorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) je einem Stellvertreter zu a) b) und c)
 - e) 3 Beiräten
 - für Bergsteigen (Alpinreferent)
 - für Jugendbergsteigen (Jugendreferent)
 - für Belange des Natur- und Umweltschutzes (Naturschutzreferent)
 - f) dem Hüttenwart mit einem Stellvertreter
 - g) dem Wege- und Markierungswart
 - h) dem Geschäftsführer mit einem Stellvertreter, sofern dies von der Gewerbebehörde vorgeschrieben wird
 - i) dem Betreuer der Geschäftsstelle, sofern eine solche vorhanden ist.
- (3) Mehrfachfunktionen innerhalb des Vorstandes sind hinsichtlich Abs. 2 lit. a) bis d) zulässig.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wovon die Mitgliederversammlung nachträglich informiert werden muss.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder

wählbar.

- (6) Nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, ist vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter eine Vorstandssitzung schriftlich einzuberufen. Über diese ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt und Suspendierung.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit über schriftlichen Antrag den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Hievon ist die Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
- (13) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt unter Leitung des Obmannes die laufenden Geschäfte der Gruppe, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung der Gruppe oder dem Alpenverein-Gebirgsverein vorbehalten sind. Zu den Pflichten gegenüber dem Alpenverein-Gebirgsverein gehören:
 - a) Meldung des Eintritts oder Austritts von Mitgliedern
 - b) Vorlage des Jahresberichtes und des Jahresvoranschlags, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt wurden
 - c) sofortige Mitteilung von Veränderungen im Vorstand der Gruppe
 - d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen der Gruppe beim Alpenverein-Gebirgsverein.
 - e) Einholung der Genehmigung des Alpenverein-Gebirgsverein zu jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz der Gruppe.

Kommentiert [CS15]: Subsidiarität.

- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen noch folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Erstellung der Rechenschafts-berichte und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Festlegung des Zeitpunktes und deren Tagesordnung.
 - c) Verwaltung des Vermögens der Gruppe.
 - d) Verwaltung, Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern der Gruppe.
- (3) Im Besonderen gilt:
- a) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte.
 - b) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gruppe verantwortlich.
- (4) Nach außen wird die Gruppe durch den Obmann, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Alpenverein-Gebirgsverein kann diese Vertretung für sich ebenfalls in Anspruch nehmen.
- (5) Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Vorstandes der Gruppe unterzeichnet der Obmann bzw. sein Stellvertreter nach Vorlage derselben an das sachlich zuständige Vorstandsmitglied.
- (6) Rechtsgeschäfte, die das Vermögen oder das Eigentum der Gruppe betreffen, setzen einen Vorstandsbeschluss voraus und sind sowohl vom Obmann als auch von einem zweiten Vorstandsmitglied - in Geldangelegenheiten an dessen Stelle auch vom Kassier oder dessen Stellvertreter - zu unterzeichnen. Geringfügige Verpflichtungsgeschäfte können aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses vom jeweiligen Vorstandsmitglied selbst getroffen werden.
- (7) Bei eigenmächtiger Vorgangsweise eines Vorstandsmitglieds kann dieses von der Mitgliederversammlung der Gruppe zur Haftung herangezogen werden, wenn dadurch der Gruppe ein vermögensrechtlicher Schaden entstanden ist.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen.
Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich sowie durch die für die Veröffentlichungen der Gruppe vorgesehene Website und der Vereinszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.

- (3) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gruppe zum Gegenstand haben, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Über diese ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Durchführung von Satzungsänderungen
 - g) Auflösung der Gruppe.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Obmann muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Gruppenmitglieder, der Gruppenausschuss des Alpenverein-Gebirgsverein, die Rechnungsprüfer oder das Schiedsgericht schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder ein Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators vorliegt.

§ 14 Das Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).“

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von 4 Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 4 Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

(3) Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben im Vorstand nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen der Satzung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Durchführung von

Satzungsänderungen ist an die schriftliche Zustimmung **des Alpenverein-Gebirgsverein gebunden** und sind erst nach dessen Bestätigung an die Gruppe und nach Erhalt des amtlichen Bescheides der zuständigen Vereinsbehörde für die Gruppe gültig.

Kommentiert [CS16]: Subsidiarität, wobei das an sich auch redundant wäre, hier aber zum Verständnis beiträgt.

(2) Satzungsänderungen des ÖAV oder des Alpenverein-Gebirgsverein, die den Namen betreffen, bewirken, ohne dass es zu einer weiteren Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Gruppe bedarf, eine gleichzeitige entsprechende Änderung der Gruppensatzung.

Satzungsänderungen des ÖAV oder des Alpenverein-Gebirgsverein bewirken für die Gruppe eine Änderung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Soweit durch solche Satzungsänderungen des ÖAV oder des Alpenverein-Gebirgsverein Satzungsänderungen der Gruppe erforderlich werden, verpflichtet sich der Vorstand **der** eine entsprechende Änderung der Satzung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Kommentiert [CS17]: Kann man theoretisch drinnen lassen, ist aber durch §2.3 ohnehin klar. Außerdem sind alle Beteiligten gemeinnützige Vereine. Eine Aufgabe der Gemeinnützigkeit würden das System sprengen.

Der Vorstand der Gruppe hat die dadurch eingetretenen Änderungen der Gruppensatzung unter Anführung des genauen Wortlautes und unter Beibringung einer Bescheinigung über die Rechtsgültigkeit der Änderung der Gesamtvereinsatzung oder Zweigvereinsatzung der Vereinsbehörde ungesäumt anzuzeigen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Fassung dieser Satzung zu ändern, wenn gesetzliche oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

§ 17 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 als auch in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.
3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisher begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.**
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
5. Bei einer Auflösung des ÖAV oder des Alpenverein-Gebirgsverein wird die Gruppe nicht aufgelöst und bleibt weiterhin bestehen.

Kommentiert [CS18]: Im Original war das falsche Gesetz angeführt.

Generell ist dieser § genau so Spendenabsetzbarkeitstauglich